

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2009

Northeim, den 27.02.2009

Nr. 8

Inhalt:

Seite:

**A. Gemeinsame amtliche Bekanntmachung des
Landkreises Northeim und der Stadt Einbeck**

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben
der örtlichen Prüfung bei der Stadt Einbeck durch den
Landkreis Northeim

93

B. Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Northeim

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Finanz-
ausschusses am 06.03.2009

96

C. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

./.

**D. Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Wasser- und Abwasserzweckverband Solling

11. Nachtrag über die Erhebung der Abgaben für die Abwasser-
beseitigung vom 27.01.1999

97

Haushaltssatzung 2009

98

Zweckvereinbarung
über die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Stadt
Einbeck durch den Fachbereich II Rechnungsprüfung
des Landkreises Northeim

zwischen

dem Landkreis Northeim

und

der Stadt Einbeck

wird folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung geschlossen:

[Grundlage ist § 5 des niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Seite 63) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. Seite 203)]

§ 1

Aufgabenbereich

Die Stadt Einbeck überträgt die Aufgabe der Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung nach § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO bis auf weiteres dem Fachbereich II Rechnungsprüfung des Landkreises Northeim gegen Kostenerstattung. Mit dieser Zweckvereinbarung werden alle damit verbundenen Rechte und Pflichten übertragen.

§ 2

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Einbeck

Von dieser Zweckvereinbarung bleibt die Eigenständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Einbeck unberührt.

§ 3

Kostenregelung

Der Prüfungsaufwand des Fachbereichs II Rechnungsprüfung für die Vergabeprüfung nach § 1 wird nach Stunden berechnet. Die Stadt Einbeck zahlt dafür den gleichen Stundensatz wie die anderen Städte und Gemeinden des Landkreises ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt.

§ 4

Befristung

Die Zweckvereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2009. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Nach der Genehmigung dieser Zweckvereinbarung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (MI) ist sie von beiden Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach der gemeinsamen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, den 07.01.09

Einbeck, den 18.12.08

Landkreis Northeim
Der Landrat

gez. Unterschrift

Michael Wickmann

Stadt Einbeck
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Ulrich Minkner

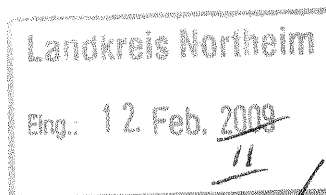


Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreis Northeim
Medenheimer Str. 6/8

37154 Northeim



Bearbeitet von: Frau Fauth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
08.01.2009

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.23 – 01610/ 4062

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4715

Hannover
10.02.2009

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Einbeck und dem Landkreis Northeim über die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Stadt Einbeck durch den Fachbereich II Rechnungsprüfung des Landkreises Northeim

Anlage: 2 Exemplare der Zweckvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vom Rat der Stadt Einbeck in der Sitzung vom 17.12.2008 und vom Kreistag des Landkreises Northeim in der Sitzung vom 19.12.2008 beschlossene Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Prüfung gem. § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO bei der Stadt Einbeck durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Northeim bestehen unter dem Vorbehalt der vorgesehenen Gesetzesänderung zu § 122 NGO i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 NKomZG keine Einwände.

Die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgabe der Rechnungsprüfung ist vorbehaltlich der o. a. Gesetzesänderung nur anzeigepflichtig.

Ich bitte Sie, die Stadt Einbeck davon in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Fauth



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

**Landkreis Northeim
Der Landrat**

Northeim, 25. Februar 2009

Bekanntmachung

**Öffentliche Sitzung
des Finanzausschusses
Freitag, 06.03.2009, 14.00 Uhr,
Kreishaus, I. UG, Besprechungsraum II**

Tagesordnung

TOP

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Finanzausschusses am 26.11.2007
3. Entgegennahme der Jahresrechnung des Landkreises Northeim für das Haushaltsjahr 2007 sowie Entlastungserteilung gemäß § 101 NGO i. V. m. § 65 NLO
4. Verwendung der Gewinne der kommunalen Einrichtungen Kreisvolkshochschule Northeim, Jugendfreizeitheim Silberborn, Rettungsdienst und Betrieb Liegenschaften
5. Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008
6. Antrag der Ilmebahn GmbH, Einbeck, auf Gewährung von Zuschüssen für die Beschaffung neuer Linienbusse ab 2009
7. Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Northeim 2009 - 2013
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich Festsetzung des Investitionsprogramms
9. Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen
10. Mitteilungen und Anfragen

11. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling vom 27.01.1999
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. §§ 5, 6 und 11 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 6 der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling in ihrer Sitzung am 26.02.2009 folgenden 11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) beschlossen:

Art. 1

In § 14 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

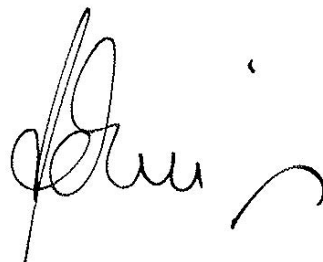
„Zugleich wird eine Abwassergrundgebühr erhoben; sie kann auch nur für einzelne öffentliche Abwasseranlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 erhoben werden.“

Art. 2

Dieser 11. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft

Dassel, den 27.02.2009

Wasser- und Abwasserzweckverband Solling



Behringer
Geschäftsführer

Haushaltssatzung 2009

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling

Aufgrund der §§ 18 und 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 84 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 3, 6, 7 und 12 der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling (WAZ Solling) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.01.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan

auf der Ertragsseite auf	4.310.200 €
auf der Aufwandsseite	<u>3.918.400 €</u>
mit einem ausgewiesenen Jahresgewinn in Höhe von	<u>391.800 €</u>

im Vermögensplan

in der Einnahmeseite auf	2.100.000 €
in der Ausgabe auf	2.100.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

888.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

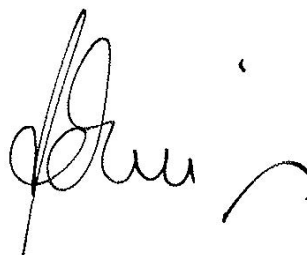
§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

718.300 €

festgelegt.

Dassel, 16.01.2009



Behringer
Verbandsgeschäftsführer

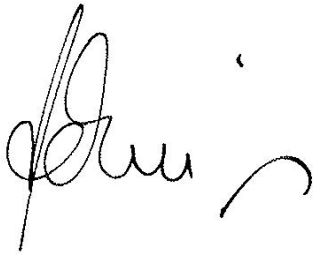
**Wasser- und Abwasserzweckverband
Solling**

Bekanntmachung

Die genehmigungspflichtigen Teile des von der Verbandsversammlung des WAZ Solling am 15.01.2009 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Jahr 2009 wurden gem. § 16 Abs. 3 NKomZG i.V.m. § 92 Abs. 2 NGO mit Verfügung vom 23.02.2009 durch den Landkreis Northeim genehmigt.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 02. bis 10.03.2009 im Verwaltungsgebäude des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling, Rohbreitenweg 1, 37586 Dassel/Lauenberg und in der Gemeindeverwaltung Bodenfelde, Bleekstr. 23, 37194 Bodenfelde, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Behringer', written in a cursive style.

Behringer